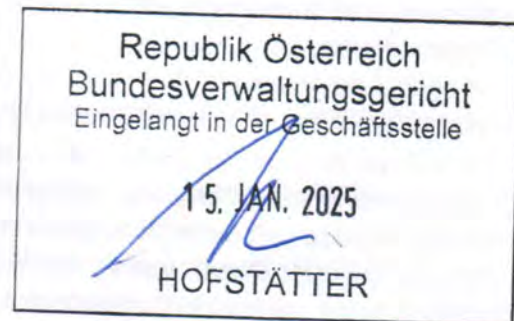


ALLIANCE FOR NATURE

Allianz für Natur (AFN) ☒ A-1160 Wien, Thaliastraße 7 ☎ +43 676 419 49 19 ZVR-Zahl: 067281561

An das
Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
A-1030 Wien

Wien, am 15. Januar 2025



**Betreff: Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“
W118 2294814-1/19Z – Revisionsbeantwortung**

Revisionswerberin: Genial Tourismus- & Projektentwicklung GmbH (A-1200 Wien, Leystraße 43),
vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH (A-1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16)

Erkennendes VwG: Bundesverwaltungsgericht (BVwG; A-1030 Wien, Erdbergstraße 192-196)

Belangte Behörde: Wiener Landesregierung, pA Amt der Wiener Landesregierung
(A-1200 Wien, Dresdner Straße 45)

Rechtzeitigkeit: Mit Schreiben des BVwG vom 3.12.2024 (GZ: W118 2294814-1/19Z) wurde
„Alliance For Nature“ (AFN) die ordentliche Revision (der oben genannten
Revisionswerberin) gegen den Beschluss des BVwG vom 16.10.2024 (W118
2294814-1/17E) zugestellt und zu einer Revisionsbeantwortung bis
15.01.2025 aufgefordert, was hiermit innerhalb vorgegebener Frist erfolgt.

Revisionsbeantwortung

In ihrer Beschwerde vom 11.06.2024 hat „Alliance For Nature“ u.a. wie folgt vorgebracht:

Anlass der Beschwerde

Laut oben genannter, öffentlicher Bekanntmachung¹ stellte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: BMK) am 28. Juni 2023 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (in der Folge: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, auf Feststellung, ob für das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Folge: UVP) nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Die Wiener Landesregierung stellte in ihrer Sitzung am 14. Mai 2024 mit Bescheid fest, dass für das Vorhaben „Seilbahn

¹ Anmerkung: Die öffentliche Bekanntmachung (MA 22 – 824617/2023) des Bescheides, datiert mit 14.05.2024, erfolgte am 24.05.2024.

Kahlenberg“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Laut oben genanntem Bescheid¹ stellte das BMK am 28. Juni 2023 in einem von der Genial Tourismus- & Projektentwicklung GmbH für deren Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ beantragten Rodungsverfahren einen Antrag nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697 /1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023, auf Feststellung, ob für das genannte Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Da das BMK im gegenständlichen Feststellungsverfahren mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 ist, war dieser Antrag aufgrund § 3 Abs. 7 erster Satz UVP-G 2000 zulässig.

Beschreibung des Vorhabens laut Bescheid

Es soll im Wiener Stadtgebiet eine Seilbahn (Einseilumlaufbahn) mit geschlossenen Fahrzeugen für je zehn Personen errichtet werden, die eine Länge von ca. 5,6 km aufweist. Die Seilbahntrasse soll von der U-Bahn-Station „U4-Heiligenstadt“ auf Höhe des Brigittenauer Sporns über die Donau und in der Folge über die Donauinsel führen. Dort folgt die Trasse dem Ostufer des Entlastungsgerinnes der Donau flussaufwärts, quert die Donau erneut und führt schließlich nördlich des Kahlenbergerdorfes auf den Kahlenberg (Parkplatz).

Die Seilbahn soll die Stationen „Talstation Heiligenstadt U4“, „Donauinsel Nord“, „Strebersdorf“ und „Bergstation Kahlenberg“ aufweisen und auf insgesamt 23 Stützen errichtet werden. Die Transportkapazität der Seilbahn soll 1.800 Personen pro Stunde mit 115 Kabinen umfassen. Bei der Station „Strebersdorf“ ist die zusätzliche Errichtung einer Park & Ride-Anlage mit 540 öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Seilbahn sollen temporäre und permanente Rodungen im Sinne des Forstgesetzes 1975 im Ausmaß von insgesamt 2, 19 ha vorgenommen werden.

Natur- und Landschaftsschutzrelevante Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebietes laut Bescheid

Die **Stadt Wien – Umweltschutz** als mitwirkende Naturschutzbehörde brachte vor, die Fläche, auf der eine Seilbahnstation und die Park & Ride-Anlage mit 540 Stellplätzen errichtet werden solle, befinde sich in einem Gebiet, das mit einer Verordnung der Wiener Landesregierung zum **Landschaftsschutzgebiet** erklärt worden sei (**Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf**). Da die Errichtung der Station und der Park & Ride-Anlage einen Neubau im Sinne des § 24 Abs. 5 Z 3 Wiener Naturschutzgesetz darstelle, seien diese Anlagen naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die genannten Anlagen **artenschutzrechtliche Verbote des Wiener Naturschutzgesetzes bzw. der Wiener Naturschutzverordnung** verletzt würden, weshalb auch eine artenschutzrechtliche Bewilligungspflicht zu prüfen sein werde. Durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Seilbahn sei jedenfalls mit **nachteiligen Auswirkungen auf die** von der Wiener Landesregierung beschlossenen **Landschaftsschutzgebiete Floridsdorf und Döbling** zu rechnen. Das Vorhaben sei daher auf Grundlage des Wiener Naturschutzgesetzes naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig. Weiters sei durch die Seilbahn mit einer **Beeinträchtigung von zahlreichen streng geschützten Arten und insbesondere auch von europarechtlich geschützten Arten** auszugehen, weshalb im naturschutzbehördlichen Verfahren – entsprechend den europarechtlichen Vorgaben – eine Abwägung der öffentlichen Interessen und eine Alternativenprüfung durchzuführen sein werde.

Die **Wiener Umweltschutzbehörde** führte aus, dass es sich bei allen **drei berührten Schutzgebieten** (Landschaftsschutzgebiete Floridsdorf und Döbling sowie Biosphärenpark Wienerwald) um **besondere Schutzgebiete iSd des Anhangs 2 des UVP-G 2000** handle.

Bedenken der Stadt Wien laut Bescheid

Die **Stadt Wien als Standortgemeinde** äußerte im Wesentlichen, der Feststellungsantrag werde zur Kenntnis genommen. Nichtsdestotrotz sei das Projekt aus Sicht der Stadt Wien (Standortgemeinde) kritisch zu bewerten. Seit 2016 prüfe die Wiener Stadtverwaltung die Idee einer Seilbahn auf den Kahlenberg und habe stets sowohl gegenüber den Projektwerbenden, den zuständigen (Bundes-)Behörden sowie in der öffentlichen Diskussion ihre fundierten Bedenken zu einem derartigen Projekt kundgetan. Einer der wesentlichen Gründe dafür sei die **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Kahlenberg** durch das Projektvorhaben. Dieser **Schädigung** stehe aus Sicht der Stadt Wien kein adäquater Nutzen für die Wienerinnen und Wiener gegenüber, da das Projektvorhaben als **touristische Infrastruktur** zu werten sei. Eine Seilbahn auf den Kahlenberg, die primär für eine touristische Zielgruppe geplant sei, würde **Verkehr induzieren**, der in erster Linie mit Tourismusbussen abgewickelt werden und bestehende Wohngebiete links der Donau mehrfach belasten würde. Nicht zuletzt würde eine solche Seilbahn aus verschiedenen Gründen kein integraler Bestandteil des öffentlichen Verkehrssystems der Stadt Wien sein und stünde in Konkurrenz zu bestehenden und von der öffentlichen Hand maßgeblich mitfinanzierten öffentlichen Verkehrsangeboten im betreffenden Gebiet.

Parteistellung der Natur- und Umweltschutzorganisation „Alliance For Nature“

Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „ALLIANCE FOR NATURE – Allianz für Natur“ (in der Folge auch AFN genannt), ist eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007 vom 02.04.2007; Überprüfungsbescheide: BMNT-UW.1.4.2/0179-I/1/2019 vom 22.11.2019 und 2022-0.830.236 vom 24.11.2022) mit dem Tätigkeitsbereich für ganz Österreich.

Stellt die Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 fest, dass für ein Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, sind anerkannte Umweltorganisationen berechtigt, Beschwerde zu erheben (§ 3 Abs. 9 UVP-G 2000). Die Beschwerdeführerin ist eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation und somit zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde berechtigt.

Beschwerde der „Alliance For Nature“

„Alliance For Nature“ ist der Ansicht, dass der oben genannte Bescheid rechtswidrig ist und erhebt daher **Beschwerde** gegen den oben genannten Bescheid mit folgender

Begründung:

Beeinträchtigung von Schutzgütern

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu

- einer Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes Kahlenberg,
- Beeinträchtigungen bzw. zu nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete Döbling und Floridsdorf,
- einer Beeinträchtigung des Biosphärenparks Wienerwald,
- einer Beeinträchtigung von zahlreichen streng geschützten Arten,
- einer Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Arten.

Gleiches lässt sich (zumindest) auch aus dem Bescheid (Seiten 13 und 14) selbst entnehmen – insbesondere aus den darin angeführten Stellungnahmen der Stadt Wien als Standortgemeinde, der Stadt Wien – Umweltschutz als mitwirkende Naturschutzbehörde und der Wiener Umweltschutzorganisation.

Unionsrecht

„Alliance For Nature“ ist der Ansicht, dass beim gegenständlichen Vorhaben nicht nur nationales Recht sondern auch Unionsrecht anzuwenden ist.²

Die Erwägungsgründe 2 und 7 bis 9 der Richtlinie 2011/92 lauten (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

- (2) *Gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Union auf den Grundsätzen der **Vorsorge und Vorbeugung** und auf dem Grundsatz, **Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen**, sowie auf dem Verursacherprinzip. Bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen sollten die **Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt** werden.*
- (7) *Die **Genehmigung** für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollte **erst nach einer Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen** dieser Projekte erteilt werden. Diese Prüfung sollte anhand sachgerechter Angaben des Projektträgers erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und von der Öffentlichkeit, die möglicherweise von dem Projekt betroffen ist, ergänzt werden können.*
- (8) *Projekte bestimmter Klassen haben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und sollten **grundsätzlich einer systematischen Prüfung** unterzogen werden.*
- (9) *Projekte anderer Klassen haben nicht unter allen Umständen zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt; sie sollten einer Prüfung unterzogen werden, wenn sie nach Auffassung der Mitgliedstaaten **möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt** haben.*

Wie im Bescheid festgehalten (und oben angeführt), ist die Naturschutzbehörde der Ansicht, dass durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Seilbahn jedenfalls mit **nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete Floridsdorf und Döbling** zu rechnen und mit einer **Beeinträchtigung von zahlreichen streng geschützten Arten und insbesondere auch von europarechtlich geschützten Arten** auszugehen sei.

Die Bf ist allein schon aus diesen Gründen der Ansicht, dass für das gegenständliche Vorhaben eine UVP durchzuführen ist.

Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie sieht vor:

*Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer **Art, ihrer Größe oder ihres Standortes** mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.*

Nach Ansicht der „Alliance For Nature“ ist allein schon der **Standort** (u.a. drei berührte Schutzgebiete) ein Grund dafür, dass für das gegenständliche Vorhaben eine UVP durchzuführen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf das EuGH-Urteil vom 25.05.2023 in der Rechtsache C-575/21 hingewiesen, wo es in der Randnummer 37 heißt (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

² Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (im Folgenden: Richtlinie 2011/92)

*37 Zur Durchführung der Richtlinie 2011/92 ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten diese Richtlinie so ausführen müssen, dass sie dabei in vollem Umfang den Anforderungen entsprechen, die die Richtlinie im Hinblick auf ihr wesentliches Ziel aufstellt, das nach Art. 2 Abs. 1 darin besteht, dass Projekte, bei denen u. a. aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres **Standortes** mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden (vgl. in diesem Sinne zu den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 85/337 Urteil vom 27. März 2014, *Consejería de Infraestructuras y Transporte de la Generalitat Valenciana und Iberdrola Distribución Eléctrica*, C-300/13, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:188, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).*

Vor dem Hintergrund der (im Bescheid und oben angeführten) Feststellungen der Naturschutzbehörde wird zudem auf die Randnummer 38 desselben EuGH-Urteils (C-575/21) hingewiesen, wo es heißt:

*38 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ein Projekt selbst von geringer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und dass nach ständiger Rechtsprechung die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Arten von Projekten vorsehen, auch die Anforderungen von Art. 3 der Richtlinie 2011/92 erfüllen und die **Auswirkungen des Projekts** auf Bevölkerung und menschliche Gesundheit, **biologische Vielfalt**, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Sachgüter, **kulturelles Erbe** und **Landschaft** berücksichtigen müssen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 24. März 2011, *Kommission/Belgien*, C-435/09, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:176, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung).*

Nach Ansicht der „Alliance For Nature“ sind auch die **Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, das kulturelle Erbe und die Landschaft** mit ein Grund dafür, dass für das gegenständliche Vorhaben eine UVP durchzuführen ist.

So heißt es in der Randnummer 45 desselben EuGH-Urteils (C-575/21) weiter (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

*45 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass sich das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Projekt nach den Angaben des vorlegenden Gerichts im Kerngebiet einer Unesco-Welterbestätte befindet, so dass das in Anhang III Nr. 2 Buchst. c Ziff. viii der Richtlinie 2011/92 genannte, den **Standort** des Projekts betreffende Kriterium in diesem Zusammenhang **besonders relevant** ist.*

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen **Standort** gemäß Anhang III Nr. 2 Buchst. c Ziff. viii der Richtlinie 2011/92 (UNESCO-Biosphärenpark Wienerwald³ und potentielle UNESCO-Welterbestätte⁴).

Kriterien der UVP-RL

Das gegenständliche Vorhaben weist **Merkmale** gemäß Anhang III Z 1 UVP-RL auf. Deshalb ist das gegenständliche Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ im Rahmen einer UVP auch gemäß Kriterien des Anhangs III Z 1 lit. a, b und c UVP-RL zu prüfen.

Das gegenständliche Vorhaben betrifft **Standorte** gemäß Anhang III Z 2 UVP-RL.

³ vgl. <https://www.wien.gv.at/umwelt/wald/erholung/wienerwald/biosphaerenpark.html>

⁴ Quelle: „Grinzings Weingarten-Kulturlandschaft – ein potentielles UNESCO-Welterbe“ (Herausgeberin: Alliance For Nature – Allianz für Natur; Berndorf 2016; ISBN-13: 978-3-99024-321-3)

Deshalb ist das gegenständliche Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ im Rahmen einer UVP auch hinsichtlich der Kriterien des Anhangs III Z 2 lit. a, b und c Pkt iii), v) und viii) UVP-RL zu prüfen.

Nur schienengebundene Bahnen?

Im Bescheid (ab Seite 14) wird eine ergänzende Stellungnahme der Projektwerberin angeführt. Darin heißt es u.a.:

Der Begriff „Seilbahnen“ werde in der UVP-Richtlinie bloß in einer einzigen Bestimmung, nämlich in Anhang II Z 12 lit. a („Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“ unter der Projektkategorie „Fremdenverkehr und Freizeit“) erwähnt. Hätte der Unionsgesetzgeber Seilbahnen losgelöst von Skipisten bzw. -gebieten erfassen wollen, hätte er den Begriff „Seilbahnen“ auch an anderer Stelle der UVP-Richtlinie verwendet. Der Vorhabentyp des Anhang II Z 10 lit. h UVP-Richtlinie nenne hingegen „Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen“. Aus dem Wortlaut ergebe sich klar, dass es sich ausschließlich um schienengeführte Verkehrsmittel handle. Denn alle dort genannten Verkehrsmittel, also Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen und Hängebahnen, würden Schienen bzw. starre Elemente zur Spurführung, nicht aber Seile verwenden. Der Begriff „ähnliche Bahnen besonderer Bauart“ beziehe sich auf die vorangehend genannten Bahnen und stelle daher ebenso auf das Vorhandensein von Schienen ab. Hätte der Unionsgesetzgeber mit dem genannten Vorhabenstatbestand Seilbahnen erfassen wollen, hätte er den Begriff „Seilbahnen“ ebenfalls in dieser Aufzählung genannt. Die Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2023 würden daher das zentrale Kriterium der Schienengebundenheit der hier angeführten Verkehrsmittel übersehen. Selbst unter der – unzutreffenden – Annahme, dass Seilbahnen von Anhang II Z 10 lit. h UVP-Richtlinie erfasst wären, lasse sich nichts für das verfahrensgenständliche Vorhaben gewinnen. Dazu müsste der genannten Bestimmung der UVP-Richtlinie unmittelbare Wirkung zukommen bzw. diese eine Nichtanwendung entgegenstehenden nationalen Rechts erfordern.

Die Bf widerspricht dieser Auffassung der Projektwerberin aus folgenden Gründen:

- Das gegenständliche Vorhaben wird sicherlich nicht nur dem Fremdenverkehr und der Freizeit im Sinne des Anhangs II Z 12 UVP-RL dienen und als solches anzusehen sein, sondern auch als **Infrastrukturprojekt** gemäß Anhang II Z 10 UVP-RL – und zwar als Hängebahn oder ähnliche Bahn besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dient. Die unter Anhang II Z 12 lit. a angeführten Seilbahnen beziehen sich jedoch nur auf „Fremdenverkehr und Freizeit“.
- Personen werden das gegenständliche Vorhaben nicht nur touristisch (Fremdenverkehr) oder in der Freizeit sondern auch als reines Transportmittel nutzen – privat und/oder beruflich.
- Hätte der Unionsgesetzgeber in Anhang II Z 10 UVP-RL nur schienengebundene Bahnen gemeint, hätte er dies auch entsprechend angeführt. Stattdessen hat er nur eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass diese Bahnen „*ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen*“ – was gegenständlich der Fall ist.

Mangelhafte Einzelfall- und Kumulationsprüfung

Der oben genannte Bescheid erweckt den Eindruck, dass die Einzelfallprüfung und die Kumulationsprüfung für das gegenständliche Vorhaben zum überwiegenden Teil nur nach dem UVP-G 2000 – nicht aber auch nach den Bestimmungen der UVP-RL – durchgeführt wurde und darüber hinaus auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) und des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) außer Acht lässt.

So wird im Bescheid auf Seite 4 der § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zitiert, wo es u.a. heißt (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

*(...) Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere **gleichartige** und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. (...)*

Ähnliches findet sich auf Seite 10 des Bescheides unter dem Zwischentitel „Zur Kumulierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000“ (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

*Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere **gleichartige** und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.*

Ab Seite 10 des Bescheides heißt es dann weiter:

In einem ersten Schritt war daher zunächst zu prüfen, ob das geplante gegenständliche Vorhaben mit anderen. im oben genannten Sinn zu berücksichtigenden Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert des Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000 von 750 öffentlich zugänglichen Stellplätzen erreicht. Nach Aufforderung durch die Behörde legte die Projektwerberin zu dieser Frage zunächst am 28. Juli 2023 Unterlagen über die im näheren Umfeld der geplanten Park & Ride-Anlage befindlichen öffentlich zugänglichen Stellplätze vor. Diese Unterlagen wurden in der Folge der MA 37 und dem MBA 21 zur Beurteilung der Vollständigkeit und Schlüssigkeit dieser Angaben übermittelt. Aus den Stellungnahmen dieser beiden mitwirkenden Behörden vom 12. Oktober 2023 und vom 24. Oktober 2023 ging jedoch zusammenfassend hervor, dass die diesbezüglichen Angaben der Projektwerberin unschlüssig seien, da sich im Umfeld der Park & Ride-Anlage zahlreiche weitere KFZ-Stellplätze befänden. Die Projektwerberin wurde daher mit Schreiben vom 17. November 2023 nochmals um Stellungnahme zu diesen Äußerungen der mitwirkenden Behörden aufgefordert. In der Folge übermittelte die Projektwerberin am 18. Dezember 2023 eine überarbeitete und ergänzte Untersuchung der „con.sens verkehrsplanung zt gmbh“ betreffend die genannten KFZ-Stellplätze samt einer begründeten Aufschlüsselung in öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche Stellplätze. Zu dieser überarbeiteten Untersuchung äußerte die MA 37 in einer ergänzenden Stellungnahme, die in den übersandten Unterlagen genannten Angaben für das gegenständliche Vorhaben seien aus bautechnischer Sicht schlüssig und nachvollziehbar. Das MBA 21 äußerte ergänzend, die darin getroffenen Stellplatzangaben seien aus Sicht seines Wirkungsbereiches aufgrund der vorliegenden Betriebsanlagenakten zu den Standorten Hofherr-Schranz-Gasse ONr. 2 („Reifen 2000“), Strohbo-gasse 3 („Pappas“), Vohburggasse 1 („IKEA“) und Scheydgasse 30-32 („iSi automotive“) schlüssig und nachvollziehbar. Nach den Ergebnissen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann somit hinsichtlich der folgenden im direkten Umfeld der „Park & Ride-Anlage Strebersdorf“ befindlichen Vorhaben von einem räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ausgegangen werden: (...) Die übrigen in der Untersuchung behandelten Vorhaben im Umfeld enthalten laut deren Ergebnissen keine öffentlich zugänglichen Stellplätze. Es wären daher 154 öffentlich zugängliche Stellplätze bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen gewesen. Gemäß Anhang 1 Z 21 zweiter Satz

UVP-G 2000 ist jedoch bei Vorhaben des Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der Z 21 lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der Z 21 lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Die öffentlich zugänglichen Stellplätze der Vorhaben „Fa. Reifen 2000“ (12), „Fa. Pappas Autohandel“ (10) und „Fa. AV Hall Autohandel“ (20) sind daher nicht zu berücksichtigen, wodurch sich die zu berücksichtigende Stellplatzzahl auf 112 verringert. Zusammen mit der projektierten öffentlichen Stellplatzzahl des gegenständlichen Vorhabens in der „Park & Ride-Anlage Strebersdorf“ (540 Stellplätze) ergibt sich somit eine Gesamtzahl von 652 für die Kumulierungsprüfung relevanten Stellplätzen. Es wird daher gemeinsam im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 infolge Kumulierung weder der Schwellenwert des Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000 von 750 öffentlich zugänglichen Stellplätzen noch der höhere Schwellenwert in Anhang 1 Z 21 lit. a UVP-G 2000 erreicht. Daher war keine weitere Prüfung durchzuführen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Folglich kann auch aus dem Tatbestand „öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen“ des Anhanges 1 Z 21 lit. b des UVP-G 2000 für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

Die Einzelfall- und Kumulationsprüfung dürfte demnach lediglich auf „**gleichartige**“ **Vorhaben** durchgeführt worden sein (anscheinend nur auf Stellplätze), was jedoch laut Rechtsprechung des EuGH und des VwGH rechtswidrig ist.

So hat bereits der VwGH in der Revisionssache der „Alliance For Nature“ betreffend das Vorhaben „Grand Semmering“ in seinem Erkenntnis vom 21. Dezember 2023 (Ra 2023/04/0109-13) zu Recht erkannt (Randnummer 16; eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

***16** Demnach ist die **Einzelfallprüfung nicht auf** betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 **gleichartige Projekte einzuschränken**. Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Diese Rechtsprechung ist auf die Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 80/2018 übertragbar.*

Im selben VwGH-Erkenntnis (vom 21.12.2023; Ra 2023/04/0109-13) heißt es unter den Randnummern 18 und 19 weiter (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

***18** Insofern hat – wie in der Revision dargelegt – sowohl die belangte Behörde als auch das Verwaltungsgericht die rechtlichen Voraussetzungen für im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu berücksichtigende andere Vorhaben unrichtig beurteilt. Die hier maßgebliche Rechtsfrage, ob im Rahmen der Einzelfallprüfung von der belangten Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht nur die **Auswirkungen „gleichartiger“ Vorhaben** oder darüber hinaus die Auswirkungen sämtlicher Vorhaben, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen deren Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, zu berücksichtigen sind, ist von sich aus nicht abstrakt-theoretisch, sondern für die Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidungswesentlich und – wie dargelegt – bereits unionsrechtlich geboten.*

*19 Das Verwaltungsgericht hat insofern das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher **Rechtswidrigkeit** belastet, weshalb auf die in der Revision überdies monierte Verletzung von Verfahrensvorschriften durch die Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung nicht mehr näher einzugehen war.*

In seinem Erkenntnis (vom 21.12.2023; Ra 2023/04/0109-13) bezieht sich der VwGH auf das EuGH-Urteil vom 11.02.2015 in der Rechtssache C-531/13, wo es in der Randnummer 45 heißt (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

*45 Daraus folgt, dass es einer nationalen Behörde bei der Überprüfung, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, obliegt, die Auswirkungen zu prüfen, die das Projekt zusammen mit anderen haben könnte. Mangels einer Präzisierung ist diese Pflicht im Übrigen **nicht allein auf gleichartige Projekte beschränkt**. Wie die Generalanwältin in Nr. 71 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ist in diese Vorprüfung einzubeziehen, ob die Umweltauswirkungen der Aufschlussbohrungen wegen der Auswirkungen anderer Projekte größeres Gewicht haben können als bei deren Fehlen.*

Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens „Seilbahn Kahlenberg“ können in Wechselwirkung mit anderen Vorhaben auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden!

Ohne ordnungsgemäßer und gesetzes- sowie UVP-RL-konformer UVP besteht nicht die notwendige Gewissheit, dass es beim gegenständlichen Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt kommen kann!

Aus den angeführten Gründen ist „Alliance For Nature“ der Ansicht, dass der gegenständliche Bescheid vom 14.05.2024 (623823-2024) rechtswidrig und für das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Anträge, Anregungen und Begehren

Aufgrund der oben genannten und ausführlich dargelegten Gründe stellt „Alliance For Nature“ folgende Anträge, Anregungen und Begehren:

- Der oben genannte Bescheid vom 14.05.2024 (623823-2024) möge wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben werden.
- Das Verwaltungsgericht möge zu Recht erkennen, dass für das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.
- Sollte das Gericht diesen beiden Anträgen nicht stattgeben, wird beantragt bzw. angeregt, das Gericht möge gemäß Artikel 267 AEUV den EuGH anrufen, um folgende Fragen klären zu lassen:
 - „Entspricht der Bescheid vom 14.05.2024 zum Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ den Richtlinien der Europäischen Union – insbesondere der UVP-Richtlinie?“
 - „Sind im Anhang II Z 10 lit. h UVP-RL nur schienengebundene Bahnen gemeint oder etwa auch Seilbahnen, die nicht dem Fremdenverkehr oder der Freizeit(gestaltung) im Sinne des Anhanges II Z 12 UVP-RL dienen?“
- Sollte das Verwaltungsgericht den oben angeführten Anträgen bzw. Anregungen nicht Folge leisten, wird eine mündliche Verhandlung beantragt.

Bezugnehmend auf den Beschluss des BVwG vom 27.08.2024 (GZ: W118 2294814-1/5Z) hat „Alliance For Nature“ in ihrer Stellungnahme vom 24.09.2024 u.a. wie folgt vorgebracht:

Antrag / Anregung

Sollte das BVwG in gegenständlichen Feststellungs- bzw. Beschwerdeverfahren zum Schluss kommen, dass für das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, dann möge es in seinem Erkenntnis festhalten, dass die UVP in einem ordentlichen Verfahren (und nicht bloß in einem vereinfachten Verfahren) durchzuführen ist.

Denn im vereinfachten Verfahren sind (gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000) § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden; stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

Dies bedeutet, dass in einem vereinfachten Verfahren z.B.

- die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) nicht enthalten sein muss (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit d UVP-G 2000),
- ein Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 12 UVP-G 2000 nicht erstellt werden muss – und
- eine Nachkontrolle gemäß § 22 UVP-G 2000 entfällt.

Eine derartige Einschränkung widerspricht jedoch den Bestimmungen der europäischen UVP-Richtlinie (UVP-RL) – insbesondere jenen des Art. 5 UVP-RL.

Das BVwG möge daher (auch) zu Recht erkennen, dass für das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ nicht nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 im Rahmen eines ordentlichen UVP-Verfahrens (und nicht bloß im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens) durchzuführen ist, sondern auch gemäß Bestimmungen der UVP-Richtlinie.

Ergänzungen im Rahmen dieser Revisionsbeantwortung

Bezugnehmend auf die Aufforderung des BVwG zur Revisionsbeantwortung wird wie folgt ergänzt und auf die ordentliche Revision der Revisionswerberin vom 28.11.2024 eingegangen:

Unionsrecht vor nationalem Recht

Aufgrund dessen, dass die Bestimmungen der UVP-RL im UVP-G 2000 nicht vollständig umgesetzt sind/wurden, sind beim ggst. Vorhaben auch die Bestimmungen der UVP-RL anzuwenden.

Wie bereits in der AFN-Beschwerde vom 11.06.2024 dargelegt (siehe oben stehende Ausführungen), ist beim gegenständlichen Vorhaben auch der Anhang II Z 10 lit. h UVP-RL anzuwenden (Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen), da es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht nur um ein Projekt bzgl. „Fremdenverkehr und Freizeit“ handelt, sondern auch um ein „Infrastrukturprojekt“.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend Entwurf UVP-G-Novelle 2023 hingewiesen, wo es heißt (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):⁵

⁵ Quelle: 1901 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen (Seite 17 von 23)

Zu Z 91 und Z 92 (Anhang 1 Z 10):

Gemäß der UVP-Richtlinie ist der Projekttyp Seilbahnen sowohl aufgrund seiner Nennung in Anhang II Z 10 lit. h) („Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen“) **als auch in Z 12 lit. a)** („Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“) **hinsichtlich einer möglichen UVP-Pflicht zu prüfen.** Damit sind sowohl **Seilbahnen** in Schigebieten **als auch außerhalb von Schigebieten von der UVP-Richtlinie erfasst.** Gemäß § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 idgF sind Seilbahnen de lege Eisenbahnen. Seilbahnen in Schigebieten sind im UVP-G 2000 unter Anhang 1 Z 12 geregelt. Für Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten wird nun ein spezifischer Tatbestand mit Z 10 lit. i) eingeführt, da die sonstigen Tatbestände der Z 10 (hinsichtlich Eisenbahnstrecken) hierfür nur bedingt geeignet erscheinen. Die Bestimmungen der Z 10 sind somit ausschließlich für Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten anzuwenden.

Vgl. diesbezüglich auch folgenden Kommentar zu „D. Seilbahnen“ von Rechtsanwalt Dr. Christian Schmelz:⁶

Seilbahnen sind im Anhang 1 UVP-G zweifach erfasst: jene **in Schigebieten in Z 12**, jene **außerhalb von Schigebieten in Z 10**. Dies ist bereits durch die UVP-RL vorgezeichnet, die in Anhang II Z 10 lit h neben den Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen und Hängebahnen auch ähnliche Bahnen besonderer Bauart erfasst, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, während Anhang II Z 12 lit a Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen umfasst. Auch die UVP-RL erfasst daher sowohl Seilbahnen in Schigebieten als auch außerhalb von Schigebieten.

Dementsprechend wird den Aussagen der Revisionswerberin in den Punkten 4.1.4. und 4.1.5. sowie 5.4. und 5.5. ihrer ordentlichen Revision vom 28.11.2024 widersprochen.

Der Aussage auf Seite 7 der Revision („*Der Wortlaut dieses Begriffs impliziert das Vorhandensein von Schienen oder vergleichbaren starren Bauteilen zur Spurführung und Fortbewegung, zumal zwischen schienengebundenen und seilgebunden Verkehrsmitteln keine Ähnlichkeit besteht.*“) wird ebenso widersprochen, weil es sehr wohl eine Ähnlichkeit gibt.

So ließ die Österreichische Bergbahngesellschaft anlässlich der Wiener Weltausstellung 1873 eine schienengebundene Standseilbahn vom Donauufer bis zur Elisabethwiese (im Sattel zwischen dem Kahlenberg und dem Leopoldsberg) errichten, die Ende Juli 1873 eröffnet und kurz danach wieder stillgelegt wurde. Auch heute noch gibt es (schienen- und seilgebundene) Standseilbahnen wie z.B. die „Budavári Sikló“. Diese Standseilbahn in der ungarischen Hauptstadt Budapest führt vom Donauufer zum Burgviertel auf den Burgberg, wurde 1870 eröffnet, ist die zweitälteste, immer noch in Betrieb befindliche Standseilbahn der Welt und zählt seit 1987 zum UNESCO-Welterbe.

Anzumerken ist überdies, dass die Bestimmungen der UVP-RL (nicht zuletzt im Sinne der oben angeführten Erwägungsgründe) sehr weit ausgelegt werden (ausgedehnter Anwendungsbereich, effektive Wirksamkeit des Unionsrechtes), wie dies z.B. im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-575/21 (Städtebauvorhaben am Heumarkt) deutlich zum Ausdruck kam.

Vgl. diesbezüglich auch folgenden Kommentar zu „1. Auslegungsgrundsätze“ von Rechtsanwalt Dr. Piotr Pyka:⁷

⁶ Quelle: Schmelz/Schwarzer, UVP-G² (2024) Anhang 1 Z 10 Rz 23 (MANZ 13.9.2024)

⁷ Quelle: Piotr Pyka, Der Städtebautatbestand der UVP-RL – Licht ins Dunkel (RdU [2020] 04; RdU 2020/75)

Nach st Rspr des EuGH handelt es sich bei den Tatbeständen des Anh II UVP-RL um autonome Begriffe des Unionsrechts. Es steht somit fest, dass der Begriff „Städtebauprojekte“ iSd Anh II Z 10 lit b UVP-RL losgelöst vom nationalen Begriffsverständnis zu interpretieren ist und die effektive Wirksamkeit der UVP-RL gewährleisten muss, die darin besteht, Projekte, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer vorherigen Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen zu unterziehen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die UVP-RL nach st Rspr des EuGH einen ausgedehnten Anwendungsbereich hat und einen weiten Zweck verfolgt. IdS sind die Begriffe des Anh II UVP-RL – und damit auch der Begriff „Städtebauprojekte“ – extensiv auszulegen. Schließlich spielt die reine Wortinterpretation bei der Auslegung des Unionsrechts bereits aufgrund der Sprachenvielfalt in der EU eine untergeordnete Rolle. Den Vorrang genießen demgegenüber die systematisch-teleologische Interpretation⁸ sowie das Prinzip der effektiven Wirksamkeit des Unionsrechts (effet utile). Die RL-Bestimmungen sind demnach so auszulegen, dass bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten derjenigen Vorzug zu geben ist, die die effektive Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet.

Anträge und Anregungen

In diesem Sinn und aus den oben ausgeführten Gründen stellt „Alliance For Nature“ folgende Anträge bzw. Anregungen:

- Die Revision möge als unbegründet abgewiesen werden.
- Es möge zu Recht erkannt werden, dass für das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einem ordentlichen Verfahren durchzuführen ist.
- Sollte diesen beiden Anträgen nicht stattgegeben werden, wird angeregt, den EuGH folgende Fragen klären und beantworten zu lassen:

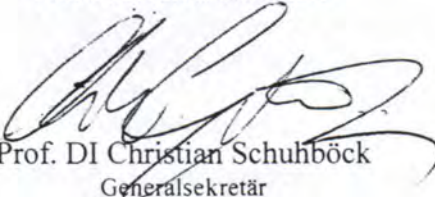
„Entspricht der Bescheid vom 14.05.2024 zum Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ den Richtlinien der Europäischen Union – insbesondere der UVP-Richtlinie?“

„Sind im Anhang II Z 10 lit. h UVP-RL nur schienengebundene Bahnen gemeint oder etwa auch Seilbahnen, die nicht nur dem Fremdenverkehr und der Freizeit im Sinne des Anhanges II Z 12 UVP-RL dienen?“

„Ist für das Vorhaben ‚Seilbahn Kahlenberg‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur in einem (gemäß UVP-G 2000) vereinfachten Verfahren durchzuführen oder in einem ordentlichen Verfahren, wie es die Bestimmungen der UVP-RL vorsehen?“

- „Alliance For Nature“ möge jedenfalls der Ersatz der Kosten für ihre Aufwendungen im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zugesprochen werden.

Mit freundlichem Gruß


Prof. DI Christian Schuhböck
Generalsekretär

⁸ Nach Rspr des EuGH gebietet die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Unionsrechts, dass im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen einer Rechtsvorschrift die fragliche Bestimmung anhand der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Regelung ausgelegt wird: EuGH 16. 9. 2004. C-227/01. Kommission Spanien. ECLI:EU:C:2004:528. Rn 45.